

## FORMELLE HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG EINER HAUSARBEIT

(Stand: 01/2025)

**Die nachstehenden formalen Hinweise und Beispiele gelten, sofern nicht explizit anders angegeben, für das Modul Schuldrecht AT (55103), sind aber verallgemeinerungsfähig.**

**Achtung!** Die Arbeit wird automatisch mit „**nicht ausreichend**“ bewertet, sofern nicht mindestens **40 Fußnoten** vorliegen und das **Literaturverzeichnis** nicht mindestens **15 unterschiedliche Quellen** aufweist! Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einzelne **Bände eines Kommentars** (bspw. die einzelnen Bände des Münchener Kommentars) **nicht** als eigene Quelle gelten.

Zur Bearbeitung der Hausarbeit sind die „Hinweise zur Anfertigung von Einsendearbeiten, Hausarbeiten und Klausuren im Zivilrecht“ zu berücksichtigen. Diese finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Rechtsvergleichung von Herrn Professor Wackerbarth unter dem Menüpunkt: „Methodische Hinweise“

Die Anfertigung einer Hausarbeit unterscheidet sich formal deutlich von der Anfertigung einer Klausur oder einer Einsendearbeit.

Schon das Erscheinungsbild der Arbeit vermittelt dem Leser einen ersten Eindruck von der Güte des Werks. Die Arbeit sollte deshalb auch äußerlich ansprechend sein.

Eine vollständige Hausarbeit besteht aus den folgenden Teilen:

- 1. Deckblatt
- 2. Sachverhalt des zu lösenden Falles
- 3. Inhaltsverzeichnis
- 4. Falllösung
- 5. Literaturverzeichnis

Möglich, aber nicht erforderlich, ist die Erstellung eines Abkürzungsverzeichnisses. Dieses wird ggf. nach dem Inhaltsverzeichnis eingefügt. **Sofern übliche Abkürzungen verwendet werden, kann auch auf einschlägige Abkürzungsverzeichnisse** (z.B.: *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, in der jeweils aktuellen Auflage) **verwiesen werden**, wobei dann aber auch die dort vorgesehenen Abkürzungen in der Arbeit verwendet werden müssen. Die Erstellung eines Gesetzesregisters oder eines Entscheidungsregisters ist nicht erforderlich.

### 1. Das Deckblatt

Erstellen Sie ein einfaches Deckblatt mit:

- Ihrer Matrikelnummer
- (Achtung: Seit dem WS 2022/23 **anonymisierte Abgabe**: bitte nicht mehr Vor- und Nachnamen angeben)
- der Modulnummer und -bezeichnung
- der Aufschrift Hausarbeit im (Semesterangabe)

## 2. Der Sachverhalt

Dem Deckblatt folgt eine (saubere) Kopie oder Abschrift des Sachverhalts, dessen Lösung im Rahmen der Hausarbeit verlangt ist.

## 3. Das Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist die Zusammenstellung aller Überschriften der Abschnitte und Unterabschnitte der Hausarbeit mit den dazugehörigen Seitenzahlen. Sie soll dem Leser einen Überblick über den Aufbau und die Struktur der Arbeit verschaffen. Der Wortlaut einer Überschrift im Text muss daher identisch sein mit dem Wortlaut der jeweiligen Überschrift in der Gliederung. Die Überschriften sollen dabei lediglich auf den Inhalt der folgenden Textpassage hinweisen und sollten folglich möglichst kurz und prägnant formuliert werden. **Beachte: Wer A sagt, muss auch B sagen!** Einem Gliederungspunkt 1. muss immer zumindest ein Punkt 2. folgen, auf a) muss immer zumindest b) folgen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sollten jedoch **nicht mehr als sieben Hierarchieebenen** eingefügt werden. Üblicherweise wird wie folgt gegliedert:

Beispiel:

Inhaltsverzeichnis .....	VI
<b>A. Überschriftenebene 1</b> .....	<b>1</b>
I. Überschriftenebene 2 .....	2
1. Überschriftenebene 3 .....	2
2. Überschriftenebene 3 .....	4
a) Überschriftenebene 4 .....	6
b) Überschriftenebene 4 .....	7
aa) Überschriftenebene 5 .....	9
bb) Überschriftenebene 5 .....	11
c) Überschriftenebene 4 .....	13
3. Überschriftenebene 3 .....	15
II. Überschriftenebene 2 .....	16
<b>B. Überschriftenebene 1</b> .....	<b>17</b>
etc. ...	
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>

## 4. Der Text der Arbeit (Falllösung)

### a) Allgemeines

Der Umfang der Hausarbeit soll **40.000 Zeichen** (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Dies entspricht rund **20** Seiten Text. Nicht mitgezählt werden das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis, das Literaturverzeichnis sowie der voranzustellende Sachverhalt. Abweichungen von ca. 10% der vorgegebenen Zeichenzahl nach oben oder unten werden toleriert. **Größere Über- oder Unterschreitungen** der vorgegebenen Zeichenzahl von 40.000 Zeichen **führen zu einem Punktabzug** bei der Bewertung der Arbeit.

Abgesehen vom ersten Blatt (Titelblatt) sollten die der Abhandlung vorangestellten Seiten mit **römischen** Ziffern paginiert werden (II, III, IV etc.). Der Text der eigentlichen Arbeit ist dagegen mit **arabischen** Ziffern zu paginieren (1, 2, 3 etc.). Die Seiten sind **einseitig zu beschreiben**, wobei **auf der linken Seite ein Rand von etwa 6 cm** zu lassen ist. Es sollte ferner die Schriftart „Times New Roman“ in normaler Schriftgröße (12pt) und mit einem **Zeilenabstand von 1,5** gewählt werden. Alternativ kann auch die Schriftart „Arial“ in Schriftgröße 11 (Zeilenabstand 1,5) verwendet werden. Fußnoten können auch in einer kleineren Schriftgröße (10pt) formatiert werden. Zudem sollte der Text als **Blocksatz** und nicht linksbündig formatiert werden.

Bei der Formulierung des Textes ist darauf zu achten, dass die juristischen Zusammenhänge präzise, verständlich und unter Beachtung der orthografischen und grammatikalischen Regeln dargestellt werden. Sprachliche Mängel können sich negativ auf die Bewertung auswirken.

Die vollständige Hausarbeit ist ausschließlich digital einzureichen.

**Die Hausarbeit muss als PDF-Datei über das Online-Übungssystem eingereicht werden.**

### ***b) Die Instrumentierung der Hausarbeit***

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise, die verbindlich sind, aufmerksam und sehen Sie sich zusätzlich das im Moodle-Kurs vorhandene weiterführende Video zu Formanforderungen an.

#### ***aa) Zweck des Zitats***

**Die Verfasserin / der Verfasser darf nicht fremde Auffassungen und Erkenntnisse als eigene Gedanken ausgeben.** Es ist daher regelmäßig in einer Fußnote nachzuweisen, von welchem Autor und aus welcher Quelle ein (fremder) Gedanke stammt. Ferner dient das Zitat als Nachweis, dass ein bestimmter Gedanke tatsächlich auch von jemandem geäußert wurde. Schließlich wird mit dem Zitat eine dargestellte oder vertretene Auffassung bekräftigt (auch andere sehen es so wie im Text dargestellt).

Sie sollen in der Hausarbeit den Meinungsstand zu den vom Sachverhalt aufgeworfenen Problemen angeben. Die Zitate ermöglichen Ihnen, durch Angabe verschiedener Quellen, die eine bestimmte Meinung vertreten, dem Leser einen Eindruck davon zu vermitteln, wie viele Personen einer Auffassung folgen. Die Zahl der von Ihnen verwendeten Quellen (sowohl für eine Auffassung als auch für die Gegenmeinung) gibt daher auch Auskunft darüber, wie gründlich Sie recherchiert haben und wie viele Informationen Sie in der Hausarbeit verarbeitet haben. Zahl und Richtigkeit der Zitate geben daher indirekt Auskunft über die wissenschaftliche Qualität der Hausarbeit.

Ein bestimmter Autor oder ein bestimmtes Gericht (z.B. OLG Bamberg) sollte **im Text** der Hausarbeit namentlich nur erwähnt werden, wenn er oder es einziger Vertreter einer Auffassung oder Begründer einer bestimmten Lehre ist (z.B.: „Nach der sog. Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts ...“). Ansonsten erfolgt die **Darstellung des Meinungsstandes abstrakt** (z.B.: „In der Literatur / Rechtsprechung wird vertreten, dass ...“). Der Nachweis des konkreten Autors oder des jeweiligen Gerichts gehört dann in die Fußnote. Das Bestehen

einer Meinungsgruppe (z.B. „überwiegende Auffassung“) ist durch die Angabe mehrerer Quellen in der Fußnote zu belegen.

### **bb) Keine Sekundärzitate**

**Grundsätzlich ist immer die primäre Quelle zu zitieren!** Sekundärliteratur, die lediglich andere Aufsätze oder Gerichtsentscheidungen referiert oder wiedergibt, ohne eine eigene Position zu beziehen, soll nicht zitiert werden. Soll in der Arbeit beispielsweise die Auffassung eines Gerichts (BVerfG, BGH etc.) dargelegt werden, muss in der Fußnote auch die entsprechende Stelle der betreffenden Entscheidung des Gerichts nachgewiesen werden. **Erforderlich ist insoweit stets die Angabe des Gerichts und der genauen Fundstelle. Das ist die Abkürzung der Zeitschrift mit Seitenzahl des Entscheidungsbeginns und Seitenzahl der zitierten Stelle (z.B. BGH NJW 2004, 1376, 1378) bzw., soweit vorhanden, der entsprechenden Randnummer, dann kann die Seitenangabe der zitierten Stelle entfallen. Das ist bei Entscheidungen des BGH ungefähr ab Herbst 2005 so (also z.B. BGH NJW 2010, 435 Rn. 11). Juris-Zitate sind nur zulässig, wenn keine andere Fundstelle vorhanden ist, und sie müssen dann mit Datum, Aktenzeichen und juris-Rn. erfolgen.** Selbstverständlich können dann auch dieser Entscheidung zustimmende Stimmen aus der wissenschaftlichen Literatur in derselben Fußnote mitangeführt werden. Es genügt aber nicht, wenn die Auffassung des Gerichts im Text der Arbeit dargelegt wird und in den Fußnoten ausschließlich auf Aufsatzliteratur verwiesen wird, die ihrerseits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wiedergibt. Dies wäre ein unzulässiges Sekundärzitat. **Blindzitate** (wörtliche Übernahme von Fußnoten aus anderen Aufsätzen) werden als Täuschungsversuch gewertet.

### **cc) Möglichst keine vergleichenden Verweise (Vgl.)**

In aller Regel sollte in einer Hausarbeit nicht vergleichend (Vgl.) auf Quellen verwiesen werden. Vgl. heißt, in der Quelle steht nur auch irgendetwas zum diskutierten Problem. Nur dann, wenn Sie ausnahmsweise auf eine Quelle verweisen wollen, die Ihre Aussage gerade nicht deutlich bestätigt, können Sie das „vgl.“ verwenden. Da bei einer Hausarbeit nur die Prüfung der konkreten Fallfrage gefordert ist, sollte mit Vergleiche-Hinweisen äußerst sparsam umgegangen werden. Nicht erlaubt ist es, durch eine solche Zitierweise das Literaturverzeichnis bzw. Fußnotenverzeichnis künstlich aufzubauschen.

**Beispiel:** A und B haben sich über die *essentialia negotii* eines Kaufvertrages gemäß § 433 BGB (Vgl. zum Schenkungsvertrag BeckOK/Harke, BGB § 518 Rn. 10) geeinigt.

Die Ausführungen zum Schenkungsvertrag haben offensichtlich nichts mit der Lösung des konkreten Falles zu tun, steht doch die Prüfung des Kaufvertrages im Mittelpunkt. Wer hier vergleichend auf solche fernliegenden Literaturangaben verweist, zeigt nur, dass er nicht in der Lage ist, zur konkreten Fallfrage ausreichend Literatur zu sammeln. Solche Verweise werden weder für die geforderte Mindestanzahl im Literaturverzeichnis noch für die Mindestanzahl der Fußnoten mitberücksichtigt.

#### **dd) Wörtliche Zitate**

Wörtliche Zitate im Text sollen **nur ausnahmsweise** vorkommen, **wenn es ersichtlich auf den genauen Wortlaut ankommt**. Wörtliche Zitate sind dann auch als solche **mit Anführungszeichen im Text („...“)** und mit dem Nachweis der exakten Fundstelle in einer Fußnote kenntlich zu machen. Wörtliche Übernahmen aus Quellen ohne die Anführungszeichen werden als Täuschungsversuch gewertet.

#### **ee) Die Zitierfähigkeit**

Die Rechtsprechung ist wahlweise nach den amtlichen Entscheidungssammlungen (z.B. BVerfGE, BVerwGE, BGHZ etc.) oder nach Zeitschriften zu zitieren, in denen sie im Wortlaut abgedruckt ist (z.B. NJW, NZG, AG etc.). Ist eine Entscheidung weder in der amtlichen Entscheidungssammlung noch in einer Fachzeitschrift abgedruckt, kann man sie ausnahmsweise unter Angabe des Aktenzeichens und des Entscheidungsdatums nach der Internetfundstelle – beim Bundesverfassungsgericht etwa: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/> – oder nach juris zitieren.

**Keine wissenschaftlichen Quellen und daher nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden können Skripten von Repetitorien, Vorlesungsskripte und Vorlesungen selbst. Auch die Lehrbriefe der FernUniversität selbst sind daher in einer wissenschaftlichen Arbeit keine zitierfähigen Quellen.**

Aus dem **Internet** kann **ausnahmsweise** zitiert werden, **wenn die dort abrufbaren Informationen nicht anderweitig in der gedruckten Literatur verfügbar sind**. Das Zitat muss dann unter Angabe des Autors des Textes, des Titels des Beitrags, der vollständigen Internet-Adresse und des letzten Aufrufs der Seite erfolgen (z.B.: zuletzt aufgerufen am 06.06.2016). Internet-Enzyklopädien wie „Wikipedia“ sind nicht zitierfähig, da sich der Inhalt der Texte jederzeit ändern kann und der tatsächliche Autor eines Textes nicht ersichtlich ist. Auch der Text auf einer Homepage einer Institution, z.B. der Bundesregierung, stellt im Normalfall keine wissenschaftliche Quelle dar, auf die verwiesen werden könnte.

**Auch bei nicht zitierfähigen Quellen gilt das Urheberrecht:** Sollte ein in die Arbeit übernommener fremder Gedanke aus derartigen Quellen stammen, **muss der Urheber des Gedankens in einer Fußnote angegeben werden** (und müssen insoweit derartige Quellen eben doch – in der Fußnote -- zitiert werden; sie gehören dann allerdings nicht in das Literaturverzeichnis und ihr Zitat zählt nicht für die Mindestquellenzahl gem. unten Punkt 5.).

#### **ff) Die Zitiertechnik**

##### *(1) Die Form der Fußnoten*

Es soll sich um Fußnoten, nicht um Endnoten handeln! Fußnoten sind für die gesamte Arbeit **fortlaufend zu nummerieren**. Die Fußnotenzahl muss im Text an der passenden Stelle eingefügt werden. Soll nur ein bestimmtes Wort belegt werden, so ist die Fußnote unmittelbar hinter das Wort zu setzen, andernfalls hinter oder vor das jeweilige Satzzeichen.

Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben (z.B.: Grüneberg/*Sprau*...). Jede Fußnote endet mit einem Punkt. Steht am Ende der Fußnote eine Abkürzung, die ihrerseits mit einem Punkt endet (z.B.: ff.), ist kein zweiter Punkt dahinter zu setzen.

**Die bloße Aneinanderreihung von Fußnoten (Beispiel: „... behauptet der Autor<sup>21,22,23“</sup>) wird als eine Fußnote gewertet (und ist unwissenschaftlich, jedenfalls in der Rechtswissenschaft unüblich)!**

### *(2) Der Inhalt der Fußnoten*

Die Fußnoten sollen die **zitierte Literatur und Rechtsprechung in kurzer, aber eindeutiger Form angeben**. Hinzuweisen ist immer auf die genaue(n) Seitenzahl(en) der verwendeten Quelle. Die Leserin oder der Leser der Hausarbeit muss zudem anhand der Fußnote die Literatur im Literaturverzeichnis wiederfinden können. Mehrere Nachweise innerhalb einer Fußnote sind mit Semikolon voneinander zu trennen. Die Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und wird mit einem Punkt abgeschlossen. Der Name des bzw. der Autoren wird, im Gegensatz z.B. zu dem Herausgeber des Werkes, kursiv markiert.

Kommentare, Lehrbücher und Monographien sind **möglichst in der neuesten Auflage** zu zitieren, sofern es nicht gerade auf die ältere Auflage ankommt, weil der Autor seine früher vertretene Auffassung mittlerweile aufgegeben hat. Wenn der zu zitierende Grüneberg (früher Palandt) jedoch mal nicht in der aktuellen Auflage zur Hand ist, wird auch eine ältere Auflage in aller Regel unproblematisch akzeptiert.

Nachweise, die in der von der Verfasserin oder dem Verfasser benutzten Literatur vorgefunden werden, etwa in den Fußnoten eines Aufsatzes, dürfen nicht als eigene Zitate übernommen werden, ohne dass sie zuvor geprüft worden sind (**keine sog. Blindzitate**). Erfahrungsgemäß belegen derartige Nachweise nicht immer die Aussagen, für die sie angeführt werden.

Die Angaben in den Fußnoten müssen zutreffen. Bei **mehr als zwei Fehlziten** kann die Arbeit wegen mangelnder Beherrschung wissenschaftlichen Arbeitens als nicht bestanden (0 Punkte) gewertet werden.

Wird ein **Meinungsstreit dargestellt**, müssen **in den Fußnoten die Autoren genannt werden, die die jeweilige Auffassung vertreten**. Es genügt nicht, auf einen Aufsatz zu verweisen, der seinerseits den Meinungsstreit darstellt und den Autor dieses Überblicksaufsatzes bei allen unterschiedlichen Auffassungen als Quelle anzugeben. **Beachten Sie bitte, dass bei der Einstufung einer Meinung als herrschend mindestens drei entsprechende, unterschiedliche Nachweise zu erbringen sind. Andernfalls gilt die Fußnote als Fehlzitat.**

**Nur als Empfehlung:** In Deutschland „herrscht“ im Recht eigentlich nur die oberste Rechtsprechung (d.h. das BAG, BFH, BGH, BSG, BVerwG und natürlich das BVerfG). Wenn Sie also von einer h.M. sprechen, sollte am besten eine entsprechende Quelle dabei sein. Ansonsten – wenn es nur Aufsätze gibt – sollte man besser von einer überwiegenden Auffassung sprechen. Insbesondere in einer Anfängerhausarbeit sehen wir Ihnen Fehler insoweit aber nach.

### (3) Bezug der Fußnoten

Eine Fußnote ist immer im Anschluss an die wiedergegebene Aussage zu setzen. Dabei muss sie spätestens am Ende eines Absatzes gesetzt werden. Wird eine Meinung über eine längere Passage beschrieben, die mehrere Absätze enthält, sollte trotzdem spätestens nach jedem Absatz eine Fußnote gesetzt werden. Andernfalls kann dies beim Korrektor den Eindruck eines Plagiats erwecken oder ein solches gar sein. Nicht korrekt ist es, eine Fußnote bei der Bezugnahme auf den jeweiligen Sachverhalt zu setzen. Oftmals erfolgt dies fehlerhaft in der Subsumtion oder dem Ergebnis

#### **Beispiel:** A hat eine Sorgfaltspflicht verletzt. **(Fußnote)**

An dieser Stelle ergibt ein Quellennachweis überhaupt keinen Sinn. So haben sich weder Autoren in der Literatur noch die Rechtsprechung mit der konkreten Fallfrage des Hausarbeits Sachverhalts beschäftigt. Auch in diesem Fall liegt ein Fehlzitat vor.

#### **Beispiele für Literaturzitate in den Fußnoten:**

1. BGH NJW 2016, 1441, 1442.
2. Grüneberg/*Sprau*, § 812 BGB Rn. 1.
3. MüKo-BGB/*Westermann*, § 158 BGB Rn. 5.
4. Rohwedder/Schmitt-Leithoff/*Koppensteiner/Gruber*, § 35 GmbHG Rn. 2.
5. *Looschelders*, Schuldrecht AT, § 28 Rn. 578.
6. *Pioch*, JA 2016, 414, 416.
7. *Jud*, in: FS Huber, S. 366, S. 370.

**Beachte:** Bei Zeitschriftenaufsätzen erfolgt die Seitenangabe ohne vorheriges S., anders nur bei Festschriftaufsätzen (mit S., vgl. Nr. 6 und Nr. 7)

## 5. Die Literaturrecherche

Um einschlägige wissenschaftliche Literatur aufzufinden, ist eine Literaturrecherche durchzuführen. Diese sollte nicht wahllos erfolgen, sondern mit dem Ziel durchgeführt werden, eine wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten. Eine Suchanfrage mit einer allgemeinen Suchmaschine im Internet kann dabei allenfalls zu einer ersten groben Orientierung dienen, ist jedoch in keinem Fall hinreichend.

Wichtig ist es, wissenschaftliche Quellen zu finden, also **thematisch einschlägige wissenschaftliche Bücher oder Buchbeiträge** (Handbücher, Lehrbücher, Aufsatzsammlungen, Fest- und Gedächtnisschriften, Tagungsbände etc.) sowie **Fachartikel in wissenschaftlichen Zeitschriften**. Erste Anlaufstelle sollte dabei die Internetseite der Universitätsbibliothek Hagen sein (<http://www.ub.fernuni-hagen.de/>). Von dort aus haben Sie Zugang zum Online-Katalog der Universitätsbibliothek Hagen sowie zu zahlreichen externen Datenbanken (<https://www.fernuni-hagen.de/bibliothek/recherche/datenbanken.shtml>). Unter dem Link „Datenbanken“ finden Sie dort wichtige rechtswissenschaftliche Datenbanken, wie z.B. die **beck-eBibliothek**, **Beck-Online**, **De Gruyter Online**, **Wolters Kluwer** oder die **Nomos eLibrary**, wo Sie zahlreiche Bücher und Zeitschriften im Volltext finden können. Die Datenbank „**juris**“ kann zu einer umfassenden Literatur- und Rechtsprechungsrecherche eingesetzt

werden und hilft beim Auffinden von Zeitschriftenartikeln, Büchern und Buchbeiträgen. Nach Zeitschriftenartikeln können Sie auch direkt in der Zeitschriftendatenbank der Universitätsbibliothek suchen (<http://www.ub.fernuni-hagen.de/datenbankenlieferdienste/zeitschriften.html>).

Zu allen Datenbanken haben Sie Zugang mit Ihrem Passwort, mit welchem Sie sich in das Universitätsnetzwerk einloggen.

In der Regel bedeutet das bei einer Hausarbeit in einem Umfang ca. 20 Seiten die Überprüfung von **deutlich mehr als 40 unterschiedlichen Quellen** und ihre Zitierung in **deutlich mehr als 50 Fußnoten**. Die Breite der von der Verfasserin oder vom Verfasser herangezogenen und verwerteten Literatur ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Qualität der Hausarbeit, wobei die bloße Anzahl von Fußnoten jedoch nicht entscheidend ist.

An dieser Stelle sei der Hinweis vom Beginn dieses Textes wiederholt: Die Arbeit wird automatisch mit „**nicht bestanden**“ bewertet, sofern nicht mindestens **40 Fußnoten** vorliegen und das **Literaturverzeichnis** nicht **mindestens 15 unterschiedliche Quellen** aufweist!

## 6. Das Literaturverzeichnis

**Im Literaturverzeichnis befindet sich (nur) die gesamte in der Arbeit verwendete und in deren Fußnoten zitierte Literatur**, d.h. die wissenschaftlichen Abhandlungen, auf die verwiesen wurde, mit den vollständigen bibliographischen Angaben. Herangezogene Aufsätze sind mit Anfangs- und Endseitenzahl aufzuführen. Die zur ersten Orientierung benutzte oder sonstige zum Thema vorhandene **Literatur, die keinen Eingang in die Arbeit gefunden hat, wird nicht in das Schriftumsverzeichnis aufgenommen**. Bei Büchern sind in jedem Fall die Auflage (es sei denn, es handelt sich um die 1. Aufl.), der Verlagsort und das Erscheinungsjahr anzugeben, nicht hingegen der Verlagsname.

**Gerichtsentscheidungen** sowie Angaben über Fundstellen von Gesetzen gehören **nicht** in das Literaturverzeichnis, da es sich nicht um Literatur handelt. Auch **Gesetzentwürfe** sind keine wissenschaftliche Literatur, die in das Literaturverzeichnis aufzunehmen wäre.

Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch** nach den Familiennamen der Verfasser bzw. der Herausgeber (z.B. bei Kommentaren oder bei Werken ohne speziellen Verfasser) zu ordnen. **Kommentare, die in gebundener Form erschienen sind**, sind im Literaturverzeichnis **nur einmal unter dem Namen des Herausgebers aufzuführen** (z.B. *Sachs, Michael (Hrsg.)*, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl., München 2014). Verschiedene **Bände** eines Kommentars (insbesondere Soergel und Münchener Kommentar) stellen **keine** unterschiedlichen Quellen dar. Bei manchen Kommentaren ist die Einsortierung unter dem Werknamen üblich und zulässig (z. B. Münchener Kommentar, BeckOK). Die Herausgeber sind dann im Anschluss zu nennen. Bei **Loseblattkommentaren** sollten die jeweils verwendeten Einzelkommentierungen **mit dem jeweiligen Stand** der Einzelkommentierung (nicht des Gesamtkommentars) **aufgelistet werden** (z.B. *Klein, Franz*, Kommentierung zu § 18, in: Maunz, Theodor / Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz / Bethge, Herbert, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, Stand: März 1998, München).



**Akademische Titel** (Prof., Dr. etc.) werden, im Gegensatz zu den Vornamen der Verfasser, **nicht genannt**. Der Unterschied zwischen Doppelnamen und mehreren Verfassern muss deutlich werden: **Doppelnamen werden mit Bindestrich** (z.B. *Schmidt-Jortzig*) geschrieben, hingegen werden **mehrere Verfasser mit Schrägstrichen** (z.B. *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*) aufgeführt. Eine Untergliederung des Verzeichnisses in mehrere Abteilungen entsprechend der Art der Literatur, z.B. Kommentare, Lehrbücher, Einzelschriften und Aufsätze, ist zulässig, aber nicht üblich und erhöht erfahrungsgemäß auch nicht die Übersichtlichkeit. Das Literaturverzeichnis soll übersichtlich sein und den Leser in die Lage versetzen, die vollständigen Angaben zu dem in den Fußnoten zitierten Schrifttum schnell zu finden. **Hilfreich** kann dabei auch die **Angabe der Zitierweise** sein. Jedenfalls muss die jeweilige Fundstelle in den Fußnoten eindeutig nachzuvollziehen sein.

Wie dies geschehen kann, zeigen die nachfolgenden Beispiele für die üblichen Literaturgattungen:

*Grüneberg, Christian (Hrsg.),* Kurz-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 83. Auflage, München 2024 (zit.: *Grüneberg/Bearbeiter*, § Rn. ).

*Gsell, Beate,* Die Beweislast für den Inhalt der vertraglichen Einigung, ACP 203 (2003), 119-141.

*Medicus, Dieter/Lorenz, Stephan,* Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 21. Auflage, München 2015 (zit.: *Medicus/Lorenz*, SchR AT, § Rn. ).

*Müller-Freienfels, Wolfram,* „Vorrang des Verfassungsrechts“ und „Vorrang des Privatrechts“, Festschrift für Fritz Rittner zum 70. Geburtstag, München 1991, S. 423 (zit: *Müller-Freienfels*, in: FS Rittner, S. ).

*Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, hrsg. v. Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina, Bd. 1, 9. Aufl. München 2021 und Bd. 3, 9. Aufl. München 2022 (zit: *MüKo-BGB/Bearbeiter*, § Rn. ).

*Soergel, Hans Theodor/Siebert, Wolfgang (Hrsg.);* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 13. Auflage, Stuttgart seit 2000 (zit: *Soergel/Bearbeiter*, § Rn. ).

*Weller, Marc-Philippe/Lieberknecht, Marcus,* Virulente Leistungsstörungen – Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vertragsdurchführung, NJW 2020, 1017-1022.

## 7. Weiterführende Hinweise zur Anfertigung rechtswissenschaftlicher Arbeiten

- *Byrd, B. Sharon / Lehmann, Matthias,* Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl., München 2015.
- *Putzke, Holm,* Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben: Klausuren, Hausarbeiten, Seminare, Bachelor- und Masterarbeiten, 7. Aufl., München 2021.
- *Möllers, Thomas M. J.,* Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl., München 2021.

**Viel Erfolg!**